



Gedanken-Ballon www.energie-blatter.ch/p13-ballons.html

Zwei untrennbare Statements als gläserner Stimmbürger: Rentenalter 72 und existenzsichernde Rentenhöhe (nächste Seite)

(Grau formatiert: Auf der nächsten Seite wiederholte Hintergrundinformationen)

Die folgenden Betrachtungen zum Rentenalter basieren auf den Verhältnissen in der Schweiz. Aber sie werden in groben Zügen wohl auch auf fast alle anderen europäischen Länder zutreffen.

In der Schweiz wurde 1948 eine staatliche Altersvorsorge eingeführt, die AHV (Abkürzung für „Alters- und Hinterlassenen-Versicherung“). Sie beruht auf dem Umlageverfahren, das heißt die aktuell Berufstätigen finanzieren über Lohnprozente die Renten der im Ruhestand Befindlichen. Später gab es zusätzlich – zunächst auf freiwilliger Basis, danach obligatorisch – die von den Arbeitgebern einzurichtenden „Pensionskassen“. Diese funktionieren nach dem Kapitaldeckungsverfahren, das heißt es wird (ebenfalls über Lohnprozente) Kapital angespart, das nach Erreichen des Rentenalters in eine Rente umgewandelt wird.

Beide Vorsorgeprinzipien leiden heute enorm unter den demografischen Veränderungen, sprich: der gestiegenen Lebenserwartung. Beim Umlageverfahren müssen die Erwerbstätigen eine immer größere Zahl von Rentnerinnen und Rentnern versorgen. Beim Kapitaldeckungsverfahren muss das angesparte Kapital für eine immer längere Zeitspanne reichen; hier kommt dann noch das heute horrend tiefe Zinsniveau erschwerend dazu.

Für die Schweiz habe ich die Entwicklung der Rest-Lebenserwartung nach Erreichen eines Alters von 65 Jahren recherchiert. Im Mittel der Jahre 1948 bis 1953 – also in den ersten fünf Jahren nach Einführung der AHV – betrug sie für Frauen 14,0 Jahre, für Männer 12,4 Jahre [Quelle: Historische Statistik der Schweiz, Chronos Verlag 1996]. Heute (Stand 2015) beträgt sie für Frauen 22,2 Jahre, für Männer 19,2 Jahre [Quelle: Website des Bundesamtes für Statistik, www.bfs.admin.ch].

Will heißen: Die Rest-Lebenserwartung nach Erreichen des Rentenalters hat in den letzten rund sechs Jahrzehnten um 8,2 Jahre (Frauen) respektive 6.8 Jahre (Männer) zugenommen. Das Rentenalter wurde aber nicht etwa nach oben angepasst, sondern in den meisten Ländern nach unten!

Ausgehend von dem im Jahr 1948 gültigen Rentenalter von 65 Jahren, plädiere ich für folgende Regelung (die mir zur Sicherstellung der umseitig geforderten Rentenhöhe unumgänglich erscheint):

- ***Für das Stichjahr 2015: Referenz-Rentenalter 72 für Frauen wie für Männer.***
- ***Künftig automatische Anpassung an die Änderung der Lebenserwartung.***

Persönlich bin ich „wild entschlossen“, selbst mindestens bis zum Alter 72 zu arbeiten!

Letzte Änderung: 21.05.2018 M.BI.



Gedanken-Ballon www.energie-blatter.ch/balloons.html

Zwei untrennbare Statements als gläserner Stimmbürger: Rentenalter 72 (vorhergehende Seite) und existenzsichernde Rentenhöhe

(Grau formatiert: Von der vorhergehenden Seite wiederholte Hintergrundinformationen)

Die folgenden Betrachtungen zur Rentenhöhe basieren auf den Verhältnissen in der Schweiz. Aber sie könnten wohl auch auf viele andere europäische Länder übertragen werden.

In der Schweiz wurde 1948 eine staatliche Altersvorsorge eingeführt, die AHV (Abkürzung für „Alters- und Hinterlassenen-Versicherung“). Sie beruht auf dem Umlageverfahren, das heißt die aktuell Berufstätigen finanzieren über Lohnprozente die Renten der im Ruhestand Befindlichen. Später gab es zusätzlich – zunächst auf freiwilliger Basis, danach obligatorisch – die von den Arbeitgebern einzurichtenden „Pensionskassen“. Diese funktionieren nach dem Kapitaldeckungsverfahren, das heißt es wird (ebenfalls über Lohnprozente) Kapital angespart, das nach Erreichen des Rentenalters in eine Rente umgewandelt wird.

Die Höhe der AHV-Rente bewegt sich in einem gewissen Bereich, der vom Einkommen abhängig ist, aufgrund dessen während der gesamten Zeit der Berufstätigkeit die Beiträge erhoben wurden. Die ursprüngliche Idee war aber, dass auch die Minimalrente der AHV das Existenzminimum sichern sollte – vorausgesetzt, dass keine sogenannten Beitragslücken bestehen: Perioden innerhalb des arbeitsfähigen Alters, während denen die festgelegten Mindestbeiträge nicht geleistet wurden.

Die Pensionskassen sollten demgegenüber als Ergänzung zur AHV die Fortführung des während der Zeit der Berufstätigkeit erreichten Lebensstandards ermöglichen. Im Klartext also: Die AHV-Rente und die Rente aus der Pensionskasse sollten zusammen mehr oder weniger dem zuvor erzielten Einkommen entsprechen.

Beide Vorsorgeprinzipien leiden heute enorm unter den demografischen Veränderungen, sprich: der gestiegenen Lebenserwartung. Beim Umlageverfahren müssen die Erwerbstätigen eine immer größere Zahl von Rentnerinnen und Rentnern versorgen. Beim Kapitaldeckungsverfahren muss das angesparte Kapital für eine immer längere Zeitspanne reichen; hier kommt dann noch das heute horrend tiefe Zinsniveau erschwerend dazu. Das hat dazu geführt, dass insbesondere die Existenzsicherung durch die AHV nicht mehr gewährleistet ist, jedenfalls nicht mehr mit der Minimalrente.

Deshalb die Forderung (die durch die umseitig geforderte Anpassung des Referenz-Rentenalters auch finanzierbar wird):

Back to the roots –

künftig sind die Rentenhöhen nach der ursprünglichen Idee wieder sicherzustellen:

- a) Sicherung eines realistisch berechneten Existenzminimums durch die staatliche Rente nach dem Umlageverfahren (Schweiz: AHV), auch mit der Minimalrente.***
- b) Sicherung der während der Berufstätigkeit erreichten Einkommenshöhe durch die privatwirtschaftliche (aber obligatorische) Zusatzrente nach dem Kapitaldeckungsverfahren (Schweiz: Von den Arbeitgebern eingerichtete Pensionskassen).***